

Staatssekretariat für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per E-Mail:

avig-revision@seco.admin.ch

Zürich, 19. September 2022 NM/re/sm
meier@arbeitgeber.ch

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Müller
Sehr geehrte Frau Gerber

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 10. Juni 2022 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zu eingangs erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dafür danken Ihnen bestens.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gerne nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

1. Der SAV begrüsst die geplanten Anpassungen im Grundsatz.
2. In einigen Branchen und Betrieben ist der/die Berufsbildner/in nicht immer zeitgleich der/die Praxisbildner/in, der die praktische Arbeit vermittelt. Die Teilrevision sollte die Praxisbildner/innen miteinbeziehen.

2. Ausgangslage

Die geplante Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), bezweckt die Sicherstellung der Ausbildung und Betreuung der Lernenden in Betrieben, die von Kurzarbeit betroffen sind. Berufsbildner/innen sollen während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen können. Diese Regelung wurde während der Covid-19-Pandemie eingeführt.

3. Position des SAV

Grundsätzlich begrüsst der SAV die geplanten Anpassungen, um auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dem dualen Berufsbildungssystem Rechnung zu tragen und die Weiterführung der Ausbildung von Lernenden im Betrieb aufrecht zu erhalten. Um dieses Ziel erreichen zu können, fordert der SAV folgende Präzisierung und Anpassung:

In einigen Branchen und Betrieben ist der / die Berufsbildner/in für mehrere Lernende zuständig und beschäftigt sich je nach Situation mehrheitlich mit administrativen und koordinativen Aufgaben. Die Lernenden werden in dieser Konstellation oft von Praxisbildner/innen in der konkreten fachlichen Ausbildung betreut. Um die Ausbildung der Lernenden in Krisensituation sicherzustellen, sollten daher Praxisbildner/innen auch in dieser Ausnahmeregelung einbezogen werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Nicole Meier
Mitglied der Geschäftsleitung